



CH-3003 Bern, EKAH c/o BAFU

Bundesamt für Landwirtschaft
Frau Eva Reinhard
Vizedirektorin
Fachbereich Dünger
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 2011-05-11/182
Ihr Zeichen: bud

Bern, 20. Juni 2011

Konsultation für die Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 als Futtermittel

Sehr geehrte Frau Reinhard,
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung Ihres Entscheidungsdokuments betreffend Zulassung der GV-Maislinie 1507 als Futtermittel und für die Möglichkeit, zur Wiederaufnahme dieses Gesuchs von 2001 nochmals Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen.

Die EKAH hat das Gesuch an ihrer Sitzung vom 27. Mai 2011 diskutiert und entschieden, sich in einer weiteren Stellungnahme nochmals zu äussern. Sie nahm zu folgenden Punkten Stellung:

Zu den Voraussetzungen der Risikobeurteilung

Aus Sicht der EKAH ist die im Entscheidungsdokument vorgelegte Risikobeurteilung mangelhaft. Die EKAH kritisiert, dass sich das BLW gemäss Entscheidungsdokument für die Risikobeurteilung auf die Substanzielle Äquivalenz abstützt. Das Konzept reicht für eine adäquate Risikobeurteilung im Hinblick auf das Inverkehrbringen eines GVO, d.h. auf den Umgang mit GVO in der Umwelt, nicht aus. Die EKAH hat das Konzept und die Voraussetzungen, von denen es ausgeht, bereits in ihrer Stellungnahme von 2002 kritisiert. Das Konzept basiert auf der Vorstellung, dass eine GV-Pflanze die Summe der Eigenschaften der Ursprungspflanze und der neuen gentechnisch eingefügten Eigenschaften darstellt und eine vergleichende Risikobeurteilung möglich und adäquat sei. Dieser Ansatz verkennt jedoch die komplexen regulatorischen und physiologischen Zusammenhänge auf der Ebene der Zelle und des Organismus wie auch die Auswirkungen der Umwelt auf die Regulierung des Genoms der Pflanze und damit auf ihre Eigenschaften. Für weitergehende Ausführungen zu ihrer konzeptionellen Kritik am Konzept der Substanziellen Äquivalenz verweist die EKAH auf ihre Stellungnahme vom 6. März 2002.

Dem Hinweis in Ihrem Entscheidungsdokument, das Konzept sei für die Risikobeurteilung von GVO international anerkannt, hält die EKAH entgegen, dass auch die EU-Verordnung 1829/2003 vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel in Erwägung 6 konstatiert, dass das Feststellen der wesentlichen Gleichwertigkeit von bestehenden und neuartigen Lebensmitteln zwar ein entscheidender Schritt bei der Sicherheitsprüfung gentechnisch veränderter Lebensmittel ist, aber keine eigentliche Sicherheitsprüfung darstellt. Ausserdem würde auch eine internationale Anerkennung der Substanziellen Äquivalenz die von der EKAH vorgebrachte konzeptionelle Kritik nicht abschwächen.

Viel schwerer noch gegen die alleinige Abstützung der Risikobeurteilung auf das Konzept der Substanziellen Äquivalenz wiegt jedoch der Einwand, dass das Gentechnikgesetz (GTG), das die rechtliche Grundlage für die Risikobeurteilung von GVO in der Umwelt bildet, gerade *nicht* von diesem Konzept ausgeht. Das GTG verlangt eine umfassendere, nicht nur eine vergleichende Risikobeurteilung. Die Risikobeurteilung, die dem GTG zugrundeliegt, geht davon aus, dass man über die komplexen Wirkungen und Wechselwirkungen von GVO in der Umwelt zu wenig weiss, um sich allein auf eine vergleichende Beurteilung abstützen zu dürfen. In einer solchen Situation des unvollständigen Wissens ist es nach Auffassung des Gesetzgebers deshalb zwingend, stufenweise vorzugehen, wie es Art. 6 Abs. 2 und 3 GTG verlangt. GVO dürfen nur schrittweise in eine zunehmend komplexere Umwelt eingebracht werden. Der nächstfolgende Schritt darf nur dann gegangen werden, wenn aufgrund der hinzugewonnenen Daten des vorhergehenden Schritts eine Risikobeurteilung ergibt, dass die Risiken, die vom nächsten Schritt ausgehen, für Mensch, Tier und Umwelt akzeptabel sind. Eine Sicherheitsbeurteilung, die einzig auf der Substanziellen Äquivalenz basiert, genügt den in der Schweiz geltenden rechtlichen Anforderungen nicht.

Fehlende Auseinandersetzung mit neuen Studien und Erkenntnissen seit 2001

Die Mitglieder sind der Auffassung, dass sich das Entscheidungsdokument zu wenig mit den naturwissenschaftlichen Studien und neuen Erkenntnissen, die seit der Einreichung des Gesuch 2001 erstellt worden sind, sowie mit der wissenschaftliche Kontroverse über den Mais 1507 innerhalb der EU und der Bedeutung dieser Diskussion für das vorliegende Gesuch auseinandersetzt. Zwar beziehen sich diese Studien und die Kontroverse auf den Anbau von Mais 1507. Beim Inverkehrbringen als Futtermittel wird jedoch auch keimfähiges Material in die Umwelt ausgebracht, weshalb diese neueren Studien und die Diskussion innerhalb der EU darüber auch für das vorliegende Gesuch relevant sind. Die naturwissenschaftliche Beurteilung dieser Daten obliegt jedoch den hierfür zuständigen Bundesstellen.

Zur Wiedergabe der EKAH-Stellungnahme von 2002 in Ziff. 6.3. des Entscheidungsdokuments

Die EKAH stellt fest, dass ihre Stellungnahme von 2002 sehr verkürzt und teilweise falsch wiedergegeben wird. Der zweite Abschnitt entspricht nicht der Stellungnahme der EKAH, sondern stellt eine Bewertung des BLW dar. Er gehörte unter den Titel „Bemerkung des BLW“.

Der Hinweis im zweiten Abschnitt, dass auch die Lebensmittelindustrie allein das Prinzip der Substanziellen Äquivalenz zur Risikobeurteilung anerkennt, ist irrelevant. Dass es der einzige, international anerkannte und empfohlene Ansatz sein soll, wie Sie in Ihrem Beurteilungsdokument auf S. 14 schreiben, ist falsch. Wie oben dargelegt, unterstützt der Gesetzgeber im GTG diesen Ansatz nicht. Eine vergleichende Beurteilung genügt nach GTG nicht, um die Risiken eines GVO für den Umgang in der Umwelt zu beurteilen.

Mehrheits- und Minderheitsmeinungen

Die **Mehrheit der EKAH** empfiehlt bei einer Gegenstimme, das Gesuch um Zulassung der Maislinie 1507 als Futtermittel abzulehnen. Die vom BLW vorgelegte Risikobeurteilung stützt sich allein auf die Grundlage des Konzepts der Substanziellen Äquivalenz ab. Eine solche vergleichende Beurteilung geht von falschen Voraussetzungen aus und stellt keine adäquate Risikobeurteilung dar. Sie genügt aus Sicht der Mehrheit der EKAH auch nicht den Vorgaben des geltenden Gentechnikgesetzes für eine Risikobeurteilung.

Die **Minderheitsstimme** erachtet die im Entscheidungsdokument des BLW gelieferten Ausführungen für eine Risikobeurteilung zwar ebenfalls als mangelhaft, vertraut jedoch darauf, dass die Risikobeurteilung im vorliegenden Fall dennoch ausreicht, um das Gesuch zur Zulassung zu empfehlen.

3 Mitglieder enthalten sich der Stimme.

Wir möchten gern darauf aufmerksam machen, dass die Frist zur Stellungnahme angesichts der sehr langen Verfahrensdauer im Verhältnis sehr kurz bemessen ist, zumal auch der Grund für die Wiederaufnahme gerade zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich geworden ist. Aus organisatorischen Gründen sind wir Ihnen dankbar, wenn die Kommission künftig eine frühzeitige Ankündigung erhielte.

Für die Berücksichtigung der Überlegungen und Empfehlungen der EKAH danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Eidgenössische Ethikkommission für die
Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH

Kl. Peter Rippe

Prof. Klaus Peter Rippe
Präsident EKAH

A. Willemsen

Ariane Willemsen
Geschäftsführerin EKAH

Kopie an: Bundesamt für Umwelt (G. Poffet, H. Hosbach, A.-G. Wust Saucy), EFBS

